C/2025/1477

28.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11867 DAIKIN / COPELAND / C-D COMPRESSION TECHNOLOGIES JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1477)

1. Am 19. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Daikin Industries, Ltd. („Daikin“, Japan),

— Copeland LP („Copeland“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Fonds, die von Tochtergesellschaften von Blackstone Inc. (Vereinigte Staaten) beraten und verwaltet werden.

Daikin und Copeland übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Daikin ist ein weltweit tätiger Hersteller von Systemen in den Bereichen Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Kälteerzeugung, der an der Tokioter Börse notiert ist,

— Copeland ist ein weltweit tätiger Hersteller von Komponenten für Lösungen in den Bereichen Wärme, Kühlung und Kühlketten sowie für industrielle Lösungen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen soll die Swing-Inverter-Rotationsverdichtertechnologie von Daikin für die Klimatisierung, Heizung und Warmwasserbereitung von Privathaushalten in den Vereinigten Staaten nutzbar machen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11867 DAIKIN / COPELAND / C-D COMPRESSION TECHNOLOGIES JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË